



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 36/2022
vom 10. März 2022
Geschäftsverzeichnisnr. 7622
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 58*bis* des Gesetzes vom 16. März 1968 « über die Straßenverkehrspolizei », gestellt von der Anklagekammer des Appellationshofes Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters und S. de Bethune, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Entscheid vom 12. November 2020, dessen Ausfertigung am 11. August 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat die Anklagekammer des Appellationshofes Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Ist Artikel 58*bis* des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern er für den Eigentümer eines Fahrzeugs, das Gegenstand einer Stilllegung ist, im Falle der Weigerung der Staatsanwaltschaft, das Fahrzeug freizugeben oder dessen Stilllegung aufzuheben, kein Recht auf Berufung vorsieht, während dem Eigentümer eines Fahrzeugs, das Gegenstand einer Beschlagnahme im Rahmen einer Ermittlung oder einer gerichtlichen Untersuchung ist, ein solches Recht auf Berufung gewährt wird? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit von Artikel 58*bis* des Gesetzes vom 16. März 1968 « über die Straßenverkehrspolizei » (nachstehend: Straßenverkehrsgesetz) mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt « insofern er für den Eigentümer eines Fahrzeugs, das Gegenstand einer Stilllegung ist, im Falle der Weigerung der Staatsanwaltschaft, das Fahrzeug freizugeben oder dessen Stilllegung aufzuheben, kein Recht auf Berufung vorsieht, während dem Eigentümer eines Fahrzeugs, das Gegenstand einer Beschlagnahme im Rahmen einer Ermittlung oder einer gerichtlichen Untersuchung ist, ein solches Recht auf Berufung gewährt wird ».

B.2.1. Artikel 58*bis* des Straßenverkehrsgesetz ist die einzige Bestimmung von Kapitel VIII*bis* von Titel IV mit der Überschrift « Stilllegung eines Fahrzeugs als Sicherheitsmaßnahme » und lautet:

« § 1. Die Stilllegung des Fahrzeugs als Sicherheitsmaßnahme kann in den in Artikel 30 §§ 1 bis 3 und in Artikel 48 erwähnten Fällen angeordnet werden.

Die Stilllegung als Sicherheitsmaßnahme kann von den in Artikel 55 § 1 Absatz 3 erwähnten Personen angeordnet werden.

Wenn der Gerichtspolizeioffizier Artikel 55 § 2 anwendet, kann auch er die Stilllegung des Fahrzeugs als Sicherheitsmaßnahme anordnen.

§ 2. Das Fahrzeug wird auf Kosten und Risiko des Zuwiderhandelnden stillgelegt.

Wenn der Eigentümer des Fahrzeugs nicht der Zuwiderhandelnde ist, kann er es ohne Kosten zurückerhalten. Kosten und Risiko gehen zu Lasten des Zuwiderhandelnden.

§ 3. Der Stilllegung als Sicherheitsmaßnahme wird entweder von Amts wegen oder auf Antrag des Zuwiderhandelnden von den Personen, die sie angeordnet haben, oder, im Falle der Anwendung von Artikel 55 § 2, vom Prokurator des Königs oder dem in Artikel 55 § 2 Absatz 2 erwähnten Generalprokurator ein Ende gesetzt.

Die Stilllegung darf in den in § 1 erwähnten Fällen oder wenn ein Richter das Ende der Entziehung der Fahrerlaubnis ausgesprochen hat, nicht länger dauern als bis zu dem Zeitpunkt, wo der Führerschein oder das gleichwertige Dokument zurückgegeben wird.

§ 4. Wer ein Fahrzeug benutzt oder es einem Dritten zur Benutzung überlässt, obwohl er weiß, dass die Stilllegung des Fahrzeugs als Sicherheitsmaßnahme angeordnet worden ist, wird

mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten und einer Geldbuße von 100 bis zu 1.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen bestraft ».

B.2.2. Nach Artikel 58*bis* des Straßenverkehrsgesetzes kann der Prokurator des Königs oder in bestimmten Fällen der Generalprokurator beim Appellationshof oder der Gerichtspolizeioffizier die Stilllegung eines Fahrzeugs als Sicherheitsmaßnahme anordnen, wenn der Fahrer das Fahrzeug geführt hat, ohne über einen gültigen Führerschein zu verfügen, oder obwohl der Führerschein sofort entzogen wurde oder die Fahrerlaubnis entzogen wurde (§ 1).

Der Stilllegung als Sicherheitsmaßnahme wird entweder von Amts wegen oder auf Antrag des Zuwiderhandelnden und grundsätzlich von den Personen, die sie angeordnet haben, ein Ende gesetzt (§ 3 Absatz 1). Die Stilllegung darf in jedem Fall nicht länger dauern als bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Führerschein zurückgegeben wird oder an dem ein Richter das Ende der Entziehung der Fahrerlaubnis ausgesprochen hat (§ 3 Absatz 2).

Wenn der Eigentümer des Fahrzeugs nicht der Zuwiderhandelnde ist, kann er es ohne Kosten zurückerhalten. Kosten und Risiko gehen zu Lasten des Zuwiderhandelnden (§ 2 Absatz 2).

B.3.1. Die fragliche Bestimmung sieht die Möglichkeit nicht vor, Berufung gegen die Weigerung der Staatsanwaltschaft, die Stilllegung des Fahrzeugs aufzuheben, einzulegen.

Der Kassationshof, dem der vorlegende Richter insofern folgt, hat daraus abgeleitet, dass « gegen eine Entscheidung gemäß Artikel 58*bis* des Straßenverkehrsgesetzes [...] keine Berufung eingelegt werden [kann] und deshalb auch keine Kassationsbeschwerde gegen eine in der Berufungsinstanz ergangene Entscheidung » (Kass., 20. Januar 2009, P.08.1434.N). Der Kassationshof verdeutlichte in dieser Entscheidung, dass « die Aufhebung der Stilllegung des Fahrzeugs als Sicherheitsmaßnahme im Rahmen der Anwendung von Artikel 58*bis* des Straßenverkehrsgesetzes [...] ein spezifisches Verfahren [ist], das von dem antragsgebundenen Verfahren zur Aufhebung einer Ermittlungshandlung in Bezug [auf] Güter im Sinne von Artikel 28*sexies* des Strafprozessgesetzbuches abweicht und das sich damit nicht vereinbaren lässt ». Nach letztgenannter Bestimmung kann jede Person, die sich durch eine Beschlagnahme im Rahmen einer Ermittlung als geschädigt ansieht, die Aufhebung davon beim Prokurator des

Königs beantragen und sich, im Falle der Weigerung, an die Anklagekammer wenden. Artikel 61^{quater} § 1 des Strafprozessgesetzbuches sieht vergleichbare Rechtsgarantien im Falle einer Beschlagnahme im Rahmen einer gerichtlichen Untersuchung vor.

B.3.2. Der vorlegende Richter möchte vom Gerichtshof wissen, ob die fragliche Bestimmung damit eine Diskriminierung ins Leben ruft zwischen einerseits dem Eigentümer eines Fahrzeugs, das Gegenstand einer Stilllegung als Sicherheitsmaßnahme gewesen ist, und andererseits dem Eigentümer eines Fahrzeugs, das Gegenstand einer Beschlagnahme im Rahmen einer Ermittlung oder einer gerichtlichen Untersuchung gewesen ist. Während Ersterer nicht über eine Rechtsbehelfsmöglichkeit gegen eine Entscheidung zur Weigerung der Aufhebung der Stilllegung verfüge, verfüge Letzterer über eine Rechtsbehelfsmöglichkeit gegen eine Entscheidung zur Weigerung der Aufhebung der Beschlagnahme.

B.4.1. Nach Ansicht des Ministerrats können der Eigentümer eines Fahrzeugs, das Gegenstand einer Stilllegung als Sicherheitsmaßnahme gewesen sei, und der Eigentümer eines Fahrzeugs, das Gegenstand einer Beschlagnahme im Rahmen einer Ermittlung oder einer gerichtlichen Untersuchung gewesen sei, nicht miteinander verglichen werden. Der Ministerrat weist dabei auf den unterschiedlichen Zweck einer Stilllegung als Sicherheitsmaßnahme und der Beschlagnahme sowie auf die verschiedenen Rechtsfolgen und die verschiedenen Beendigungsmöglichkeiten bezüglich dieser Maßnahmen hin.

B.4.2. Unterschied und Nichtvergleichbarkeit dürfen nicht miteinander verwechselt werden. Die Unterschiede, auf die der Ministerrat hinweist, können zwar ein Element in der Beurteilung eines Behandlungsunterschieds sein, doch sie können nicht ausreichen, um zu schlussfolgern, dass eine Nichtvergleichbarkeit vorliegen würde, da sonst der Prüfung anhand des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung jeglicher Inhalt entzogen würde.

B.5.1. Artikel 13 der Verfassung beinhaltet ein Recht auf gerichtliches Gehör beim zuständigen Richter. Dieses Recht wird ebenfalls garantiert in Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und im Rahmen eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes.

Aus der Entscheidung des vorlegenden Richters ergibt sich, dass sich die gestellte Frage auf das Fehlen einer Berufungsmöglichkeit bei einem Richter gegen die Weigerung der

Staatsanwaltschaft, die Stilllegung eines Fahrzeugs zu beenden, bezieht. In seiner Entscheidung nimmt der vorliegende Richter Bezug auf die Artikel 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Der Gerichtshof berücksichtigt bei seiner Prüfung den allgemeinen Rechtsgrundsatz des Rechts auf gerichtliches Gehör.

B.5.2. Wenn der Gerichtshof ersucht wird, als Antwort auf eine Vorabentscheidungsfrage über die Vereinbarkeit einer Gesetzesbestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Grundrechten zu befinden, bezieht sich die Frage auf die Verfassungsmäßigkeit einer unterschiedlichen Behandlung von einerseits den Personen, die das Opfer einer Verletzung dieser Grundrechte sind, und andererseits den Personen, die diese Rechte wahrnehmen können, und sind folglich diese beiden Kategorien von Personen miteinander zu vergleichen. Zur Beantwortung der Vorabentscheidungsfrage genügt es zu prüfen, ob die in Rede stehende Bestimmung mit dem allen Rechtsuchenden gewährleisteten Recht auf gerichtliches Gehör vereinbar ist.

B.6.1. Das Fehlen eines Zugangs zu einem unabhängigen und unparteiischen Richter kann in Bezug auf eine ursprüngliche Entscheidung, das Fahrzeug als Sicherheitsmaßnahme stillzulegen, damit gerechtfertigt werden, dass es im Interesse der Verkehrssicherheit notwendig ist, schnell zu entscheiden.

Die Situation ist anders bei der Weigerung der zuständigen Stelle, die Stilllegung des Fahrzeugs aufzuheben. Das Fehlen einer effektiven Rechtsbehelfsmöglichkeit bei einem Richter gegen eine solche Weigerung ist mit unverhältnismäßigen Folgen für die betroffenen Personen verbunden, insbesondere für den Eigentümer, der nicht der Zuwiderhandelnde ist, jedoch trotzdem das Fahrzeug nicht nutzen kann. Sie verfügen nämlich über keine einzige Möglichkeit, die Weigerungsentscheidung von einem unabhängigen und unparteiischen Richter überprüfen zu lassen.

B.6.2. An dieser Feststellung ändert auch das Vorbringen des Ministerrats nichts, wonach die Unmöglichkeit, einen Rechtsbehelf einzulegen, gerechtfertigt sei, da die Stilllegung als Sicherheitsmaßnahme in der Regel zeitlich begrenzt sei.

Diese « begrenzte » Dauer ist nämlich nur dann gewährleistet, wenn die Stilllegung wegen des Führens eines Fahrzeugs angeordnet wird, obwohl der Führerschein sofort entzogen wurde. Die Stilllegung wird in diesem Fall beendet, sobald der sofortige Entzug des Führerscheins beendet ist, der grundsätzlich nur fünfzehn Tage dauert und um höchstens drei Monate verlängert werden kann (Artikel 55*bis* des Straßenverkehrsgesetzes). In allen anderen Fällen, in denen die Stilllegung eines Fahrzeugs als Sicherheitsmaßnahme angeordnet werden kann, ist jedoch kein Endzeitpunkt vorgesehen. Wenn die Stilllegung wegen des Führens eines Fahrzeugs trotz Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet wird, kann diese Maßnahme ohne zeitliche Begrenzung verhängt werden, sofern die Entziehung der Fahrerlaubnis auf Lebenszeit ausgesprochen wurde.

Der Umstand, dass der Eigentümer des stillgelegten Fahrzeugs einen Antrag auf gütliche Einigung an die Staatsanwaltschaft richten kann, damit die Stilllegung aufgehoben wird, oder versuchen kann, sein Fahrzeug sofort abzuholen, nachdem der Verstoß zu Lasten eines Dritten festgestellt worden ist und bevor das Fahrzeug stillgelegt wurde, ändert nichts an der Feststellung, dass dies der betroffenen Person keine einzige Rechtsgarantie bietet.

Schließlich ist das Vorbringen des Ministerrats, dass die Stilllegung als Sicherheitsmaßnahme dazu diene, die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, und gegen eine Person verhängt werde, die ohnehin nicht mit dem Auto fahren dürfe, jedenfalls nicht sachdienlich in Bezug auf den Eigentümer des Fahrzeugs, der nicht der Zuwiderhandelnde ist.

B.6.3. Der fragliche Artikel 58*bis* des Straßenverkehrsgesetzes ist nicht vereinbar mit den Artikel 10 und 11 der Verfassung, sofern er für den Eigentümer des Fahrzeugs keine effektive Rechtsbehelfsmöglichkeit bei einem Richter in Bezug auf eine Entscheidung zur Weigerung der Aufhebung der Stilllegung des Fahrzeugs vorsieht.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 58*bis* des Gesetzes vom 16. März 1968 « über die Straßenverkehrspolizei » verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, sofern er für den Eigentümer des Fahrzeugs keine effektive Rechtsbehelfsmöglichkeit bei einem Richter in Bezug auf eine Entscheidung zur Weigerung der Aufhebung der Stilllegung des Fahrzeugs vorsieht.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 10. März 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) L. Lavrysen